

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

10. Landesherrliche Verordnung vom 27. November 1902, die
Organisation des staatlichen Hochbauwesens betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

VII. Eindringen von Kalk in die Augen.

In das Auge geratener Kalk kann mit stark gezuckertem Wasser (Syrup) oder reinem Öl (Speiseöl) herausgespült werden; auch kann pures Wasser, jedoch nur in reichlichen Mengen verwendet werden. In diesem Falle muß, auch wenn die Schmerzen aufhören, sofort der Arzt befragt werden.

10. Landesherrliche Verordnung vom 27. November 1902, die Organisation des staatlichen Hochbauwesens betreffend.

(Ges. und VBl. Seite 357.)

Artikel 1. Die zur Besorgung des staatlichen Hochbauwesens bestellten Baubehörden sind — vorbehaltlich der für das Hochbauwesen einzelner Staatsverwaltungszweige bestehenden besonderen Einrichtungen — die Bezirksbauinspektionen.¹⁾

Für Baulichkeiten von hervorragender und eigenartiger Bedeutung kann die Erlangung und Ausführung der Entwürfe ausnahmsweise im Weg des Wettbewerbs oder in sonst geeigneter Weise begeben werden.

Artikel 2. Den Bezirksbauinspektionen liegt, jeder innerhalb ihres Dienstbezirks, ob:

1. den aus dem staatlichen Hochbauwesen sich ergebenden Dienstaufgaben gemäß den durch das Finanzministerium zu erlassenden Dienstweisungen sich zu unterziehen;
2. das Hochbauwesen der Gemeinden, anderer Körperschaften und Stiftungen auf Antrag der betreffenden Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde zu besorgen, soweit es unbeschadet der Dienstaufgaben unter Ziffer 1 geschehen kann;
3. bei technischen Aufgaben der Baupolizei auf Ersuchen der Bezirkspolizeibehörde mitzuwirken.

Artikel 3. Jeder Bezirksbauinspektion steht ein Bezirksbauinspektor vor. Nach Bedarf werden den Bezirksbauinspektionen Regierungsbaumeister als zweite Beamte und

¹⁾ Jetzt: Bezirksbauämter (s. VBl. des Staatsministeriums vom 19. Februar 1921, Ges.- u. VBl. 1921 Seite 46).

Stellvertreter der Vorstände sowie das erforderliche Hilfspersonal zugeteilt.

Artikel 4. Die allgemeine Leitung des staatlichen Hochbauwesens steht dem Finanzministerium zu. Dasselbe erläßt, soweit erforderlich im Benehmen mit den beteiligten Ministerien, die bezüglichen Dienstweisungen. Des Weiteren gehören in seinen Geschäftskreis das Prüfungswesen der Kandidaten des Hochbaudienstes, die Bestellung, dienstpolizeiliche und technische Überwachung des gesamten Personals der Bezirksbauinspektionen, die technische und rechnerische Prüfung der Endabrechnungen über die in den verschiedenen Verwaltungszweigen zur Ausführung gelangten staatlichen Neubauten (einschließlich von Hauptausbesserungen) größeren Umfangs und, im Benehmen mit den beteiligten Ministerien, die Erteilung der bezüglichen Bescheide.

Die Vorbereitung der Hochbauten für das Budget und die obere Leitung der Bauausführungen (Neubauten und Unterhaltungsarbeiten) erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Etatgesetzes und der allgemeinen Dienstweisungen für die Baubehörden durch die Ministerien und die hierzu von diesen berufenen Zentralmittelstellen.

Artikel 5. Zur Erstattung technischer Obergutachten in wichtigen Fragen des Hochbauwesens und der Baupolizei und zur Beurteilung größerer Bauentwürfe, einschließlich der Erhaltung und Wiederherstellung von historisch und künstlerisch wertvollen Baudenkmalern, des Staates, der Gemeinden, anderer Körperschaften und Stiftungen wird dem Finanzministerium eine Ministerialkommission für das Hochbauwesen beigegeben.

Die Mitglieder der Kommission, welcher auch die bautechnischen Referenten der Ministerien angehören, werden von Uns auf den Vorschlag der beteiligten Ministerien aus der Zahl der durch künstlerische oder praktische Leistungen bewährten Architekten des Landes je auf die Dauer von fünf Jahren im Ehrenamt ernannt.

Die Vollzugsbestimmungen und die Geschäftsordnung der Ministerialkommission erläßt das Finanzministerium.